

Nach dem GöV haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte auch dafür zu sorgen, daß für alle Bürger die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und ihren Uferzonen erhalten bleiben (§ 32 Abs. 3, § 46 Abs. 2, § 66 Abs. 3). Dazu beschließen die örtlichen Volksvertretungen Uferfreihaltezonen. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden legen fest, auf welchen Gewässern der Motorbootsverkehr beschränkt wird. Entsprechend den örtlichen Erfordernissen werden die Bademöglichkeiten planmäßig verbessert und erweitert. Außerdem müssen die Räte dafür sorgen, daß die geplanten Erholungseinrichtungen an den Standorten, die in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgewiesen sind, errichtet werden und daß die Ver- und Entsorgung gewährleistet sind. Die Räte sind für die Leitung, Planung und Entwicklung der ihnen unterstellten Erholungseinrichtungen verantwortlich. Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind Ratsmitglieder sowie entsprechende Fachorgane für das E. tätig.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben verschiedentlich für die Erfüllung der Aufgaben des E. Einrichtungen und Betriebe „Naherholung“ oder „Erholungswesen“ gebildet. Bewährt haben sich auch —> Zweckverbände auf diesem Gebiet. In Bezirken mit einer großen Anzahl an Campingplätzen sind „Zentrale Campingplatzvermittlungen“ gebildet worden. Mit den Betrieben und Genossenschaften organisieren die Räte die Gemeinschaftsarbeit zur effektiveren Nutzung und Entwicklung der Erholungseinrichtungen und Campingplätze über —> Kommunalverträge. Campingplätze und Erholungseinrichtungen nehmen an der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit teil.

Die örtlichen Volksvertretungen haben entweder Ständige Kommissionen E. gebildet, oder die entsprechenden Aufgaben werden von anderen ständigen Kommissionen (z. B. in Verbindung mit den Aufgabengebieten Umweltschutz und Wasserwirtschaft oder Kultur, Körperkultur und Sport) wahrgenommen. Vor allem als Mitglieder dieser Kommissionen wirken die Abgeordneten aktiv an der Durchsetzung der genannten Erfordernisse des E. im Territorium, an der Verwirklichung der dazu von den Volksvertre-

tungen gefaßten Beschlüsse mit. Die Kommissionen nehmen an speziellen Kontrollen über die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des E. in den „Wochen der Vorabnahme“ und „Wochen der Saisonbereitschaft“ teil.

Landeskultugesetz, §§14 und 15; 2. DVO zum Landeskultugesetz - Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung-vom 14. 5. 1970 (GBl. III1970 Nr. 46 S. 336).